

Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer vom 17.07.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-GO NRW-, des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen-LWG NRW- und der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Im Gebiet der Stadt Minden obliegt die Unterhaltung der Gewässer im Sinne des LWG NRW gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW dem Wasserverband „Weserniederung“.

§ 2
Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Minden legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand des Wasserverbandes entsteht, auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 LWG NRW nach dem § 6 und 7 KAG NRW auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) nach Maßgabe dieser Satzung um.
- (2) Aufwand ist der nach Abzug der auf die Erschwerer - § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW – entfallenden prozentualen Anteils verbleibender Rest des Gesamtaufwandes. Zum Aufwand gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage sowie der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage.

§ 3
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den Unterhaltungsaufwand nach § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel im Eigentum ist der Stadt Minden anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind jeweils der bisherige und der neue Eigentümer. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Kalenderjahres an gebührenpflichtig, welches dem Tag der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt Minden die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Die Unterhaltungsgebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücksfläche in qm.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt:
 - a) für versiegelte Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm 0,02463778 €,
 - b) für die übrigen Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm 0,00049864 €.
- (3) Als versiegelte Flächen gelten Flächen, die bebaut und/oder befestigt sind. Dies gilt insbesondere für Flächen, die mit Gebäuden bebaut, die überdacht und/oder die mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter u.s.w. befestigt sind.
- (4) Sonstige Flächen sind diejenigen Flächen, die nicht den Flächen nach Abs. 3 zugeordnet sind, insbesondere Acker-, Weiden-, Wiesen- und Wald- sowie Gartenflächen.

§ 5
Selbsterklärung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die Größe der Grundstücksflächen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 selbst zu ermitteln und im Wege der Selbsterklärung der Stadt mitzuteilen. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der jeweiligen Flächen fristgerecht bei der Stadt vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf Richtigkeit überprüfen. Soweit es aufgrund der Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Erklärungspflicht bzw. Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die entsprechenden Grundstücksflächen von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Berechnungsgrundlagen zu überprüfen oder festzustellen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats jede Veränderung der Grundstücksflächen im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 anzuzeigen. Wird der Stadt die Veränderung nicht rechtzeitig mitgeteilt, so wird die Flächenveränderung erst ab Beginn des Folgejahres gebührenmindernd berücksichtigt, das auf den Tag des Mitteilungseingangs folgt.

§ 6
Entstehen und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Beginn des Kalenderjahres an, dass auf die Änderung folgt.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch Heranziehungsbescheid der Stadt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft mit Ausnahme von § 5 der bereits mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
14.12.18	§ 4 Abs. 2	15.12.2018	01.01.19
16.12.19	§ 4 Abs. 2	20.12.2019	01.01.20